

S A T Z U N G

des Wassersportvereins Kolberg e.V.

§ 1

1. Der Wassersportverein Kolberg (im folgenden Verein genannt) ist in das Vereinsregister als eingetragener Verein einzutragen und erwirbt den Status einer juristischen Person.
2. Der Sitz des Vereins ist Kolberg im Landkreis Dahme-Spreewald.
3. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und dient der öffentlichen Gesunderhaltung sowie dem Sport.

Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie der Förderung sportlicher Übungen während der Freizeit unter Wahrung ökologischer Erfordernisse.

§ 2

Der Verein ist selblos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

§ 3

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die aktiv in Kolberg Wassersport betreiben bzw. betreiben wollen.

Die Mitgliedschaft ist erst ab dem 18. Lebensjahr möglich.
Der Verein stellt seinen Mitgliedern nach Möglichkeit Boots-
liegeplätze bzw. vereinseigene Bootsunterstellplätze zur Verfügung.

2. Die Rechte eines Mitgliedes ergeben sich aus dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie den Festlegungen des Vorstandes und können durch die eigene Person oder von einem mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter wahrgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet
 - durch Ausschluss, der aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung erfolgen darf, wenn das Mitglied dem Vereinszweck bzw. der Satzung und den Vereinsordnungen grob zuwiderhandelt,
 - bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein, wenn auch auf eine Mahnung hin nicht gezahlt wird,
 - durch Austritt, mit einer schriftlichen Austrittserklärung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende eines Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung muss mindestens als Übergabe-Einschreiben an die Geschäftsstelle versandt werden,
 - durch Tod.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder durch Tod können Familienangehörige bzw. Erben auf Antrag in die Rechte und Pflichten des aus dem Verein ausgeschiedenen Mitglieds eintreten.

§ 4

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Der Vorstand ist für die Einberufung verantwortlich. Auf Anforderung der Mehrheit der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. An der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder oder ein von ihnen mit schriftlicher Vollmacht Beauftragter teil. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- die Annahme der Satzung des Vereins bzw. deren Änderung

- die Wahl des Vorstandes des Vereins

- die Bestätigung der Finanzierungsgrundlage des Vereins und die ordnungsgemäße Abrechnung aller Vereinsausgaben im Geschäftsjahr

- die Entgegennahme und Abstimmung über die Bestätigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr

4. Bei Entscheidung der Mitgliederversammlung bedarf es zur Beschlussfassung der Mehrheit an Stimmen der erschienen Mitglieder.

Für die Annahme oder Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

5. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Beschlussvorlage innerhalb von 14 Tagen nach Zugang bei den Mitgliedern zu einer schriftlichen Stellungnahme mit Zustimmung gegenüber dem Vorstand führt.

Fristablauf gilt als Zustimmung.

6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

7. Über die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern unterschriftlich zu bestätigen. Das Beschlussprotokoll ist allen Mitgliedern zuzustellen.

§ 6

1. Der Vorstand des Vereins ist das ausführende Organ der Mitgliederversammlung und an die Ausführung bzw. Erfüllung ihrer Beschlüsse gebunden.

Über die Ergebnisse der Tätigkeit des Vorstandes wird der Mitgliederversammlung im jährlichen Geschäftsbericht Auskunft erteilt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem gesetzlichen und dem erweiterten Vorstand. Die Anzahl seiner Mitglieder beträgt mindestens fünf und höchstens sieben Personen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung höchstens für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl von Mitgliedern in den Vorstand ist möglich.

3. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den gesetzlichen Vorstand.

Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

Jedes gesetzliche Vorstandsmitglied ist allein befugt, den Verein im Rechtsverkehr zu vertreten.

4. Hält der Vorstand eine Änderung der Satzung für erforderlich, so legt er eine neue Fassung unverzüglich den Mitgliedern des Vereins zur Bestätigung vor.

5. Der Vorstand ist berechtigt, gegenüber Mitgliedern, die dem Vereinszweck gröblichst entgegenwirken, Verwarnungen schriftlich auszusprechen.

Bei schwerwiegenden Verstößen ist der Vorstand berechtigt, den Ausschluss zu beschliessen.

6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

7. Festlegungen des Vorstandes kommen durch mehrheitliche Zustimmung der erschienenen Vorstandsmitglieder zustande. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Festlegungen des Vorstandes sind schriftlich in einem Protokoll zu erfassen.

§ 7

1. Der Vorstand ist berechtigt, unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes zeitweilige Ausschüsse unter Einbeziehung von Vereinsmitgliedern zur Realisierung der Vereinszwecke zu bilden.
2. Die Vorstandsmitglieder, die mit der Leitung der Ausschüsse betraut werden, gewinnen Mitglieder des Vereins zur Mitarbeit. Über die Ergebnisse der Ausschusstätigkeit ist dem Vorstand regelmässig und den Mitgliedern im Geschäftsbericht zu berichten.

§ 8

1. Zur Finanzierung der vom Verein zu erfüllenden Aufgaben sind Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu erheben. Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine sind Mahnungen vorzunehmen sowie Mahngebühren und Verzugszinsen zu berechnen.

Details zur Höhe der Zahlungsverpflichtungen, den Zahlungsfristen und des Mahnverfahrens sind in der Finanzordnung festzulegen, die von der Mitgliederversammlung zu beschliessen ist.

2. Steuerbegünstigte Zuwendungen von privaten und/oder juristischen Personen sind ausschliesslich für überwiegend ökologische Zwecke zu verwenden.
3. Der Verein ist berechtigt, aus finanziellen Überschüssen des Geschäftsjahres Rücklagen zu bilden, über deren Verwendung die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 9

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

1. Der Verein wählt für jede Wahlperiode des Vorstandes eine Revisionskommission, die aus zwei Mitgliedern besteht.

Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen (Konto, Belegwesen). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an die Kommune Kolberg zwecks Verwendung für ökologische Massnahmen im Kommunalbereich Kolberg.

§ 12

Satzung vom 28. März 2015 tritt in der Fassung vom 25. März 2017 mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. März 2017 in Kraft.

Damit sind alle vorher geltenden Fassungen der Satzung aufgehoben.

Kolberg, den 25. März 2017